CLEEN Energy AG

Bericht des Vorstands der CLEEN Energy AG
mit dem Sitz in Haag (FN 460107 d)
zu Punkt 6 der Tagesordnung
der 5. ordentlichen Hauptversammlung am 9. September 2021
gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG

Einräumung von Aktienoptionen

Der Vorstand der CLEEN Energy AG hat der 5. ordentlichen Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6. die Beschlussfassung über die Änderung des bedingten Kapitals gemäß Punkt II. 4.5. b) der Satzung der Gesellschaft zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG vorgeschlagen.

Der Vorstand beabsichtigt, das bedingte Kapital gemäß Punkt II. 4.5. b) der Satzung zu ändern (Bedingtes Kapital 2018), sodass (i) das bedingte Kapital gemäß Punkt II. 4.5. b) der Satzung zur Deckung der vorstehend vorgeschlagenen 62.475 Aktienoptionsrechte auf EUR 62.475 reduziert wird (Bedingtes Kapital 2018), und (ii) durch Aufnahme eines neuen Punktes II. 4.5. c) in die Satzung das restliche Bedingte Kapital 2018 zu ändern (Bedingtes Kapital 2021) und damit einhergehend das gesamte bedingte Kapital (Bedingtes Kapital 2018 und 2021) gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um EUR 66.006 auf EUR 423.006 zu erhöhen.

Das Bedingte Kapital 2021 in Höhe von EUR 360.531 dient der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2021 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2026) an Arbeitnehmer und leitende Angestellte (gemeinsam im Folgenden auch als „Mitarbeiter" bezeichnet) und Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Der Vorstand der CLEEN Energy AG beabsichtigt, an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 6. folgenden Beschlussantrag zu richten:

a) Das in der Hauptversammlung vom 30. Mai 2018 unter Tagesordnungspunkt 12 a) ii) beschlossene Bedingte Kapital zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG wird um EUR 294.525 auf EUR 62.475 eingeschränkt. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt unverändert EUR 3,36 je Aktie (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausübung

des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

b) Die Satzung der Gesellschaft wird in Punkt II 4.5. b) wie geändert und lautet nunmehr wie folgt:
„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 62.475 (Euro zweiundsechzigtausendvierhundertfünfundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 62.475 (Euro zweiundsechzigtausendvierhundertfünfundsiebzig) Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft erhöht. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt EUR 3,36 (Euro drei Komma sechsunddreißig Cent) je Aktie (Ausgabepreis der Aktienoptionen). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen."

c) Das in der Hauptversammlung vom 30. Mai 2018 unter Tagesordnungspunkt 12 a) ii) beschlossene Bedingte Kapital zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG wird durch Aufnahme eines neuen Punktes II. 4.5. c) in die Satzung teilweise geändert (Bedingtes Kapital 2021) und damit einhergehend das gesamte Bedingte Kapital (Bedingtes Kapital 2018 und 2021) gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um EUR 66.006 auf EUR 423.006 erhöht. Der Ausgabebetrag der Aktien im Rahmen des Bedingten Kapitals 2021 beträgt EUR 5,35 je Aktie (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

d) Die Satzung der Gesellschaft wird um den Punkt II 4.5. c) erweitert und lautet nunmehr wie folgt:
„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 360.531 (Euro dreihundertsechzigtausendfünfhunderteinunddreißig) durch Ausgabe von bis zu 360.531 (dreihundertsechzigtausendfünfhunderteinunddreißig) Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft erhöht. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt EUR 5,35 (Euro fünf Komma fünfunddreißig Cent) je Aktie (Ausgabepreis der Aktienoptionen). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen."

Der Vorstand der CLEEN Energy AG erstattet den nachfolgenden Bericht der bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG.

1. Grundsätze und Leistungsanreize, die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrunde liegen

Das Aktienoptionsprogramm wird für 5 Jahre gelten. Die Optionen werden in den Jahren 2022 bis 2026 (jeweils einschließlich) für die Leistungen in den Jahren 2021 bis 2025 (jeweils einschließlich) zugeteilt werden.

Für Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bildet die Einräumung von Aktienoptionen ein Anreizsystem, das zur Wertsteigerung des Unternehmens beiträgt. Solche Beteiligungsprogramme sind heute bei börsenotierten Gesellschaften üblich und verbreitet. Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeitern und dem Management die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der CLEEN Energy AG anbieten zu können, da dies von den Mitarbeitern und dem Management erwartet wird. Es würde somit einen Nachteil bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter und Manager darstellen, wenn kein Beteiligungsprogramm vorläge. Desgleichen dient ein solches Programm zur stärkeren Motivation bestehender Mitarbeiter, zur Erhöhung der Behaltefrist der Mitarbeiter und zur Förderung des Umsatz- und Gewinnwachstums durch jeden einzelnen Mitarbeiter. Aus diesen Gründen ist das Optionsprogramm ein notwendiges Mittel zur Mitarbeiterbindung und trägt zur Erhöhung der Attraktivität des Unternehmens als Arbeitgeber bei. Schließlich erwarten auch Investoren, dass Mitarbeiter und Management am Erfolg des Unternehmens beteiligt sind. Der Erfolg von Kapitalmaßnahmen des Unternehmens ist unter anderem auch davon abhängig, dass ein Aktienoptionsprogramm existiert. Durch die Aktienoptionen wird die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert, die Mitarbeiter werden zu Miteigentümern und die Attraktivität der CLEEN Energy AG als Arbeitgeber wird erhöht. Insgesamt wird die Bindung der Begünstigten an das Unternehmen bzw an die Organfunktion massiv gestärkt, was zu einer geringen Fluktuation bei wichtigen Führungskräften beitragen soll.

Die ausgegebenen Aktienoptionen an Aufsichtsratsmitglieder sollen insbesondere dazu dienen, dass der Gesellschaft aktive und qualifizierte Mitglieder im Aufsichtsrat zur Verfügung stehen. Ein solcher variabler Vergütungsanteil an Aufsichtsratsmitglieder dient der CLEEN Energy AG als junges Unternehmen vor allem dazu, eine Professionalisierung des Aufsichtsrates zu erreichen.

Das Aktienoptionsprogramm als solches gewährt noch keinem Programmteilnehmer einen klagbaren Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Anzahl von Optionen. Zuteilungen unter dem Aktienoptionsprogramm erfolgen (sofern nicht auf einzelvertraglicher Ebene zwischen der Gesellschaft und einem Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Gesellschaft abweichend geregelt) ohne dass hierzu eine Verpflichtung der Gesellschaft bestünde und begründen – auch im Fall wiederholter Zuteilungen – keinen Anspruch auf künftige Zuteilungen.

2. Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden und bereits eingeräumten Optionen unter Angabe der jeweils beziehbaren Anzahl an Aktien

Die Zuteilung der Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 erfolgt jährlich erstmals 2022 für die Leistungen im Jahr 2021. Eine Aktienoption berechtigt zum Bezug von 1 (einem) Stück auf Inhaber lautender, nennwertloser Stückaktie der Gesellschaft.

Es ist beabsichtigt, bis zu 360.531 Aktienoptionen auszugeben, wovon bis zu 180.267 Aktienoptionen an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft, bis zu 90.132 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands und bis zu 90.132 Aktienoptionen an Mitglieder des Aufsichtsrates ausgegeben werden. Dies entspricht maximal 8,52 Prozent des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Jede eingeräumte Aktienoption berechtigt den jeweiligen Anspruchsberechtigten, eine Stückaktie der CLEEN Energy AG zu erwerben.

Insgesamt können unter dem Aktienoptionsprogramm somit maximal 360.531 Aktienoptionen durch Ausgabe von bis zu 360.531 neue auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) um EUR 5,35 begeben werden. Davon entfallen

- 90.132 beziehbare Aktien an Lukas Scherzenlehner als Alleinvorstand zu je EUR 5,35. Besteht der Vorstand in Zukunft aus zwei Mitgliedern gebühren dem CEO 60.088 beziehbare Aktien und dem CFO 30.044 beziehbare Aktien zu je EUR 5,35. Besteht der Vorstand in Zukunft aus drei Mitgliedern gebühren dem CEO 45.066 beziehbare Aktien, dem CFO 22.533 beziehbare Aktien und dem COO 22.533 beziehbare Aktien zu je EUR 5,35;
- je 45.066 beziehbare Aktien an Michael Eisler und je 22.533 beziehbare Aktien an Mag. Harald Weiss und Boris Maximilian Schnabel als amtierende Mitglieder des Aufsichtsrats;
- die restlichen 180.267 beziehbaren Aktien werden Mitarbeitern zugeteilt, wobei jedem Programmteilnehmer aus dieser Gruppe höchstens 18.026 Stück beziehbare Aktien zugeteilt werden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt wurden noch keine Aktienoptionen eingeräumt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen jedoch der 5. ordentlichen Hauptversammlung der CLEEN Energy AG am 9. September 2021 vor, dem Alleinvorstand Lukas Scherzenlehner 44.625 Aktienoptionsrechte und dem Aufsichtsratsmitglied Michael Eisler 17.850 Aktienoptionsrechte, somit insgesamt 62.475 Aktienoptionsrechte, aus dem Aktienoptionsprogramm 2018 zuzuteilen.

3. Wesentliche Bedingungen der Aktienoptionsverträge, insbesondere Ausübungspreis oder die Grundlage oder Formel seiner Berechnung

Die zugeteilten Aktienoptionen können jeweils zu EUR 5,35 je CLEEN-Aktie ausgeübt werden; dies bedeutet, dass eine Aktienoption zum Erwerb von 1 (ein) Stück auf Inhaber lautender, nennwertloser Stückaktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis von EUR 5,35 berechtigt.

Voraussetzung für die Zuteilung der Aktienoptionen ist jeweils:

(i) Erbringung herausragender Leistungen eines Teilnehmers am Aktienoptionsprogramm im abgelaufenen Geschäftsjahr, insbesondere zur Erreichung strategischer Ziele und in Führungsverantwortung;

(ii) aufrechtes (nicht gekündigtes) Anstellungsverhältnis mit der CLEEN Energy AG bzw. im Fall von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft aufrechter (nicht gekündigter) Vorstands-Anstellungsvertrag zum Termin der Zuteilung der Aktienoptionen;

(iii) für Vorstandsmitglieder zusätzlich: maßgeblicher Beitrag im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zum Shareholder-Value und zum Erfolg der CLEEN Energy AG sowie ein Eigeninvestment des Vorstands im Mindestausmaß von 10.000 Aktien der Gesellschaft;

(iv) für Aufsichtsratsmitglieder: qualifizierte Expertise und Beitrag zur Professionalisierung des Aufsichtsrates.

Die Aktienoptionen für Mitarbeiter werden jährlich durch Beschluss des Vorstandes und Zustimmung des Aufsichtsrates zugeteilt; dabei sind die Leistungen (siehe oben (i)) der Teilnehmer des Aktienoptionsprogramms individuell zu würdigen. Die Zuteilung bzw. Gewährung von Aktienoptionen an Mitarbeiter findet in jedem Geschäftsjahr jeweils einmalig innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahrs (aber nach Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das unmittelbar vorangehende Geschäftsjahr) statt, und zwar jeweils auf Grundlage der Leistungen der Teilnehmer des Aktienoptionsprogramms im abgelaufenen Geschäftsjahr (zB im Jahr 2022 für das Jahr 2021). Ein Eigeninvestment (im Sinn einer Verpflichtung zum Erwerb zusätzlicher Aktien der Gesellschaft) ist in Zusammenhang mit der Zuteilung von Aktienoptionen nicht notwendig.

Die Aktienoptionen für Vorstandsmitglieder werden jährlich durch Beschluss der Hauptversammlung gewährt bzw. zugeteilt.

Die Aktienoptionen für Mitglieder des Aufsichtsrates werden jährlich durch Beschluss der Hauptversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gewährt bzw. zugeteilt.

4. Laufzeit sowie zeitliche Ausübungsfenster, Übertragbarkeit der Optionen

Das Aktienoptionsprogramm wird für 5 Jahre gelten.

Ausübungsfenster

Voraussetzung für die Ausübung der Aktienoptionen, dh für den Erwerb der CLEEN-Aktien, für die Programmteilnehmer bezugsberechtigt sind, ist – sofern nicht in diesem Abschnitt abweichendes vorgesehen ist – jeweils:

Für Mitarbeiter:

(i) aufrechtes (nicht gekündigtes) Anstellungsverhältnis mit der CLEEN Energy AG; und

(ii) Ablauf von 3 (drei) Jahren ab Zuteilung der Option („Wartefrist"); dies bedeutet, dass die zum Beispiel im Geschäftsjahr 2022 zugeteilten Optionen im Jahr 2025, die im Geschäftsjahr 2023 zugeteilten Option im Geschäftsjahr 2026 ausgeübt werden können.

Für Vorstandsmitglieder:

(i) aufrechter (nicht gekündigter) Vorstands-Anstellungsvertrag; und

(ii) Ablauf von 3 (drei) Jahren ab Zuteilung der Option („Wartefrist"); dies bedeutet, dass die zum Beispiel im Geschäftsjahr 2022 zugeteilten Option im Jahr 2025, die im Geschäftsjahr 2023 zugeteilten Option im Geschäftsjahr 2026 ausgeübt werden können.

Für Aufsichtsratsmitglieder:

(i) aufrechte Funktion im Aufsichtsrat; und

(ii) Ablauf von 3 (drei) Jahren ab Zuteilung der Option („Wartefrist"); dies bedeutet, dass die zum Beispiel im Geschäftsjahr 2022 zugeteilten Option im Jahr 2025, die im Geschäftsjahr 2023 zugeteilten Option im Geschäftsjahr 2026 ausgeübt werden können.

Die zugeteilten Optionen sind jeweils ab dem dritten Jahrestag ab jeweiliger Zuteilung bis zum Ablauf von drei Wochen – aber nicht während der regulären oder im Einzelfall verhängten Handelssperren oder während eines geschlossenen Zeitraums nach Art 19 Abs 11 Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) 596/2014; „MAR") – ausübbar. Steht einem Ausübungsberechtigten bis zum Ablauf der regulären Ausübungsfrist aufgrund von Handelssperren, geschlossenen Zeiträumen oder sonstigen Umständen, die eine Gefahr von Verstößen gegen Insiderverbote gemäß Art 14 MAR begründen könnten (gemeinsam die „Ausübungsverbote"), kein durchgehendes Ausübungsfenster von mindestens drei Wochen zur Verfügung, verlängert sich die Ausübungsfrist seiner Optionen bis zum Ablauf eines durchgehenden dreiwöchigen Zeitraums, in dem der Ausübungsberechtigte keinem Ausübungsverbot unterlag.

Ausübungen haben schriftlich mittels von der Gesellschaft aufgelegter Muster-Ausübungserklärungen zu erfolgen, und sind an die Gesellschaft, zu Handen eines Vorstandsmitgliedes, zu übermitteln.

Nicht zeitgerecht ausgeübte Optionen verfallen ohne Anspruch auf Entschädigung.

Im Fall des Übertritts in den Ruhestand gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ist der Programmteilnehmer berechtigt, alle bis zu dem Termin des Übertritts in den Ruhestand zugeteilten Optionen sofort auszuüben. Übt er die Optionen nicht innerhalb von drei Monaten ab Übertritt in den Ruhestand aus, so verfallen alle zugeteilten, aber nicht ausgeübten Optionen. Im Fall des Ablebens, des Ausscheidens eines Programmteilnehmers wegen Berufsunfähigkeit oder eines Ausscheidens aus der CLEEN Energy AG aufgrund der Veräußerung des Unternehmens werden alle bis dahin zugeteilten Optionen mit ihrem Wert zu diesem Termin (dh dem Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen gewichteten Börsekurs der CLEEN-Aktie während der letzten zwölf Monate abzüglich EUR 5,35 je Aktie) in bar abgefunden. Für den Fall, dass der Wert der Optionen negativ sein sollte, erfolgt keine Abfindung.

Keine Übertragbarkeit:

Alle Aktienoptionen sind nicht übertragbar und müssen höchstpersönlich ausgeübt werden. Während der Wartefrist dürfen die Programmteilnehmer keine Geschäfte tätigen, die wirtschaftlich zu einer Veräußerung oder zur Übertragung der mit ihren Ansprüchen verbundenen Chancen und Risiken führen und keine sonstigen Maßnahmen setzen, die jene Risiken absichern, die sich für ihre Ansprüche unter dem Aktienoptionsprogramm durch negative Kursentwicklungen der CLEEN-Aktie ergeben (Hedging-Verbot).

Haag, am 19. August 2021

Der Vorstand

Lukas Scherzenlehner